

## Vorlage-Nr. 14/738

öffentlich

**Datum:** 13.08.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Pfaff

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>16.09.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.09.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Haushaltssatzung 2015/2016;  
Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes  
Nordrhein-Westfalen und Bewirtschaftungsverfügung 2015**

### Kenntnisnahme:

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Haushalten 2015 und 2016 sowie die Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2015 werden gemäß Vorlage-Nr. 14/738 zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Haushaltssatzung für die Jahre 2015 / 2016 zur Kenntnis genommen sowie die Umlagesätze der Landschaftsumlage mit Erlass vom 17. Juni 2015 genehmigt.

Die Haushaltssatzung ist mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Juli 2015 in Kraft getreten.

Mit der Verfügung der Kämmerin vom 16. Juli 2015 wurde der Haushalt 2015 mit einem Vorbehalt hinsichtlich künftig ggf. erforderlich werdender Einschränkungen zur Bewirtschaftung uneingeschränkt freigegeben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/738:**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Kommunalaufsicht des LVR die Haushaltssatzung für die Jahre 2015 / 2016 zur Kenntnis genommen sowie die Umlagesätze der Landschaftsumlage mit dem als **Anlage 1** beigefügten Erlass vom 17. Juni 2015 genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Juli 2015 (Nr. 30; Seite 540) ist die Satzung in Kraft getreten.

Zeitgleich wurde mit der ebenfalls als **Anlage 2** beigefügten Verfügung vom 16. Juli 2015 im Wesentlichen die uneingeschränkte Bewirtschaftung des Haushaltes 2015 festgelegt. Diese wurde gleichzeitig jedoch unter den Vorbehalt möglicher einschränkender Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt gestellt.

Im Auftrag

S o e t h o u t



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband  
Rheinland  
50663 Köln

17. Juni 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-48.13.02/01-626/15

OAR Biskoping-Kriening/

RAfr Lutz

Telefon 0211 871-2531

Telefax 0211 871-

referat34@mik.nrw.de

## Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2015/2016

Mit Bericht vom 6. Mai 2015 haben Sie mir die von der Landschaftsversammlung am 28. April 2015 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 (Doppelhaushalt) gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO NRW i. V. m. § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Gleichzeitig haben Sie für beide Haushaltsjahre um Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage gemäß § 22 Absatz 2 LVerbO NRW gebeten.

Den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 28. April 2015 über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 habe ich zur Kenntnis genommen. Hiermit genehmige ich die von der Landschaftsversammlung vorgenommene Festsetzung des Umlagesatzes i. H. v. 16,7 v. H. für das Haushaltsjahr 2015 und i. H. v. 16,75 v. H. für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 22 Absatz 2 LVerbO NRW.

1.

Die Genehmigung erfolgt nach aufsichtsrechtlicher Prüfung des von Ihnen festgesetzten Umlagesatzes. Dabei ist insbesondere auch zu überprüfen, ob Sie das Rücksichtnahmegebot in Ihren Abwägungen zum Umlagesatz hinreichend beachtet haben. Die Rücksichtnahme auf Ihre Mitgliedskörperschaften darf allerdings nicht zu einer Gefährdung Ihrer eigenen haushaltswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 703, 706, 712,

713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8

Haltestelle: Kirchplatz



Nach § 22 Abs.2 Satz 4 LVerbO NRW habe ich Ihren Mitgliedskommunen vor der Genehmigung des Umlagesatzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und entsprechende Rückmeldungen erhalten.

2.

Zu meiner Genehmigung und unter Bezug auf die eingegangenen Rückmeldungen gebe ich folgende Hinweise:

Im Rahmen der Festsetzung der Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ist m. E. die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften bzw. auf deren Haushaltswirtschaft zu Lasten des Landschaftsverbandes weit gedehnt worden.

Von der Ausgleichsrücklage mit einem Planbestand des Haushaltsjahres 2014 i. H. v. ca. 55 Mio. Euro sollen in 2015 voraussichtlich 2,8 Mio. Euro und in 2016 ca. 9,2 Mio. Euro in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme zeigt deutlich, dass ein erhebliches Risiko für Ihre künftige haushaltswirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteht. Meine Beurteilung stützt sich auch darauf, dass die Ausgleichsrücklage seit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (außer im Jahre 2013) jährlich wiederkehrend in Anspruch genommen wurde.

Die Belastungen in der Haushaltswirtschaft der Mitgliedskörperschaften können nicht über das Rücksichtnahmegebot vom Landschaftsverband aufgefangen werden. Eine solche Lastenverteilung ist haushaltsrechtlich nicht vorgesehen und kann - angesichts der Entwicklung der Ausgleichsrücklage - auch künftig nur begrenzte Zeit fortgesetzt werden.

3.

Ihre Mitgliedskörperschaften befinden sich vielfach in einer schwierigen Haushaltssituation und sind zum Teil durch die pflichtige oder freiwillige Teilnahme am Stärkungspakt strengen Konsolidierungsvorschriften unterworfen. Die Ihrerseits bisher ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen werden ausdrücklich anerkannt.

Im Zuge des Umlagegenehmigungsverfahrens haben Sie mir Ihre Pläne zur Fortführung der Konsolidierung vorgestellt. Ich bitte Sie, mir zu berichten, sobald Sie weitere konkrete Konsolidierungsmaßnahmen fest-



gelegt haben. Unter dieser Maßgabe wird die geplante Verringerung der Ausgleichsrücklage auch für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 toleriert.

4.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen haben Sie mir in Papierform zur Verfügung gestellt. Für die Zukunft bitte ich darum, mir ausschließlich die von der Verbandsversammlung beschlossene Endfassung zur Verfügung zu stellen. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie mir die Unterlagen in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung stellen.

Weiter bitte ich für zukünftige Haushaltspläne, die in der nach § 1 Absatz 2 Nummer 8 GemHVO NRW beizufügenden Übersicht über die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung ihrer Betriebe sachgerechte Erläuterungen zu geben sowie eine Übersicht aller vorhandenen Unternehmen und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Ein Verzicht auf diese Unterlagen unter Verweis auf Ihren Beteiligungsbericht entspricht nicht dem Zweck der haushaltsrechtlichen Vorgaben und ist nicht ausreichend.

5.

Gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung bestehen keine Bedenken. Ich bitte Sie, diesen Erlass auch Ihren Mitgliedskörperschaften zu übersenden.

Im Auftrag  
gez. Winkel

An die Dezernate

0     1     2     3     4  
5     7     8     9

An die Außendienststellen

(**ohne** LVR - Kliniken, LVR – Verbund - Heilpädagogische Hilfen, LVR - Krankenhauszentralwäschereien, LVR - Förderschulen, LVR -Jugendhilfe Rheinland, LVR – InfoKom)

nachrichtlich

Gesamtpersonalrat

Personalräte der Dezernate

## **Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung 2015/2016 - einschließlich der Genehmigung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage - ist inzwischen abgeschlossen. Mit dieser Verfügung möchte ich Ihnen die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2015 bekannt geben.

### **1. Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015/2016**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen (MIK) hat als Aufsichtsbehörde den Haushalt des LVR genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015/2016 mit Erlass vom 17. Juni 2015 zugestimmt.

Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten formal bis zur öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt, welche am 15. Juli 2015 erfolgte. Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung tritt zeitgleich diese Verfügung in Kraft.

### **2. Bewirtschaftungsverfügung**

Der LVR hat erstmals seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements einen Doppelhaushalt aufgestellt, um seinen Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit

geben zu können. Die Mehrzahl der rheinischen Kommunen und Kreise befindet sich nach wie vor in einer sehr angespannten Finanzlage. Die hohe strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen ist ursächlich für die unverändert ansteigenden Liquiditätskredite und bedingt gleichzeitig eine hohe Anzahl von überschuldeten, von Überschuldung bedrohten oder im Haushaltssicherungskonzept bzw. im Nothaushalt befindlichen Kommunen. Hieraus ergibt sich für den LVR unverändert die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Wirtschaftsführung unter Beachtung der Generationengerechtigkeit. Dies gilt umso mehr, als in nicht wenigen Fällen die Landschaftsumlage an unseren Verband von Mitgliedskörperschaften nur mit Liquiditätskrediten finanziert werden kann.

Mit der Festlegung des Umlagesatzes für zwei Jahre entsteht einerseits Planungssicherheit für die Haushaltsplanung der Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Belastung durch die Landschaftsumlage, andererseits birgt dies für den LVR Risiken, die einen Nachtragshaushalt erforderlich machen könnten.

Die Kommunalaufsicht erkennt in ihrem Erlass vom 17. Juni 2015 die bisher vom LVR ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen zwar ausdrücklich an, äußert sich jedoch erneut kritisch zum Eigenkapitaleinsatz, der für einen fiktiven Haushaltsausgleich planerisch erforderlich war. Zudem bittet das MIK, die im Rahmen des Umlagegenehmigungsverfahrens erfolgte Berichterstattung zur Konsolidierung zu ergänzen, sobald weitere konkrete Maßnahmen festgelegt wurden.

Diese Rahmenbedingungen erfordern auch nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung eine restriktive Bewirtschaftung des Doppelhaushaltes 2015/2016. Dabei steht die erfolgreiche Umsetzung der für die Haushaltsjahre 2015/2016 vereinbarten Konsolidierungsziele in der Bewirtschaftung im Fokus.

**Im Vertrauen auf Ihre uneingeschränkte Unterstützung bei der Realisierung der vereinbarten Ziele gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2015 zur Bewirtschaftung frei.**

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich die Freigabe der Haushaltsmittel zunächst auf das Haushaltsjahr 2015 beschränke und unter den Vorbehalt möglicher einschränkender Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt stelle, sofern sich abzeichnen sollte, dass die Erreichung der Konsolidierungsziele gefährdet sein könnte. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass sich der Haushaltsplan für die Jahre 2015/2016 – wie auch in den Vorjahren – in allen Dezernaten im unteren Bereich der Einschätzungsbandbreite bewegt bzw. teilweise mit Risiken behaftet ist. So wurden beispielsweise im sozialen Leistungsbereich im Haushalt 2015/2016 nur die Kostensteigerungen berücksichtigt, die auf Fallzahlentwicklungen basieren; Entgelterhöhungen wurden nur insoweit eingepreist, als diese bereits in den bestehenden Vereinbarungen, die bis zum 29. Februar 2016 gelten, enthalten sind.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Beurteilung der Notwendigkeit eines möglichen Nachtragshaushaltes für das Jahr 2016 bitte ich Sie, mir unabhängig von der Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis erhebliche Abweichungen gegenüber der Planung unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang und zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich auf das Ihnen vorliegende Anforderungsschreiben zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2015 vom 7. April 2015 des Fachbereichs Finanzmanagement verweisen.

Für Ihr Engagement im Sinne dieser Zielsetzung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

H ö t t e